



Beschlussvorlage  
öffentlich

Einreicher: Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.: AWB/BV/028/2022

Einreichung: 30.09.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	07.11.2022	

**Betr.:**

Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes: 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 13.12.2020

**Der Kreistag möge beschließen:**

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), gemäß § 6 des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23.11.2017 (GVBl. 246) ), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom XX.XX.2022, beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 07.11.2022 die als **Anlage 1** beigefügte

**2. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises vom 13.12.2010.**

## **Begründung:**

Mit Kreistagsbeschluss KT/174-11/21 vom 24.03.2022 hat der Kreistag die 5. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 06.04.2010 mehrheitlich beschlossen. Mit dieser Satzung wurde zur Umsetzung des § 20 Abs. 2 KrWG ein getrenntes Entsorgungssystem für biologisch abbaubare Abfälle im Unstrut-Hainich-Kreis eingeführt. Hiernach hat jeder Bürger die Möglichkeit, dem Landkreis seine biologisch abbaubaren Abfälle über die Nutzung eines Bioabfallbehälters anzudienen. Mit der 6. Änderungssatzung sollen die bisher über satzungsgemäß vorgesehene Modellprojekte umgesetzten Bioabfallsammelstellen eine satzungsrechtliche Grundlage erfahren und den Bürgern ein dauerhaftes System angeboten werden, biologisch abbaubare Abfälle gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger andienen zu können. Für die Finanzierung eines solchen getrennten Sammelsystems für biologisch abbaubare Abfälle ist die Erhebung von Gebühren notwendig.

Seit dem 13.12.2010 sind im Unstrut-Hainich-Kreis die Gebühren für die Abfallentsorgung nicht verändert worden. Aufgrund der rapide ansteigenden Preise, die in der Abfallentsorgung vor allem bei den Betriebsstoffen für die Fahrzeuge sowie deren Reparaturkosten aber auch in vielen anderen Bereichen zu verzeichnen sind, ist eine Anpassung der Gebühren auch unter diesem Aspekt nicht mehr zu vermeiden.

Deshalb wurde das auf diesem Gebiet sehr erfahrene Unternehmen ECONUM Unternehmensberatung GmbH mit der Kalkulation der Abfallgebühren ab dem 01.01.2023 beauftragt, welches dem Abfallwirtschaftsbetrieb im Juli 2022 eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 vorlegte. Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Erlöse und Kosten basieren auf Planzahlen, die durch geschätzte Zu- oder Abschläge an die neuen Verhältnisse angepasst wurden. Auf Grundlage der Kalkulation der ECONUM Unternehmensberatung GmbH soll mit der 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung die Anpassung der Gebühren zur Deckung der Entsorgungskosten des Kreises erfolgen.

Die Änderungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten nichtamtlichen Lesefassung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung im Änderungsmodus farbig eingefügt.

Mit der 2. Änderungssatzung erfährt die Abfallgebührensatzung folgende Änderungen:

Die Präambel wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Mit Art. 1 Abs. 1, 5, 9, 17, 27, und 29 erfolgt die Anpassung der Begriffsbestimmungen an das KrWG. In der gesamten Satzung wird zukünftig die Begrifflichkeit Restabfall verwendet.

Mit Art. 1 Abs. 2 werden die Leistungen, für welche der Kreis Abfallgebühren erheben darf, um die Leistungen Einsammeln, Transport und Verwerten von Bioabfällen in der Gebührensatzung erweitert. Da das Verwerten von Grüngut von dem Verwerten von Bioabfällen umfasst ist, soll es der Satzung entnommen werden.

Mit Art. 1 Abs. 3 erfolgt die Anpassung der Begriffsbestimmung an das Elektro- und Elektronikgesetz. In der Satzung wird zukünftig ausschließlich die Begrifflichkeit Elektro- und Elektronikaltgeräte verwendet.

Mit Art. 1 Abs. 4 erfolgt die Aufnahme der Begriffe Kleinmengen gefährlicher Abfälle in die Satzung. Es handelt sich um eine Anpassung an § 7 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Auf Grundlage des § 44 AO, der zwischen einem Schuldner und einem Haftenden unterscheidet (§ 69 AO), erfährt die Satzung durch Art. 1 Abs. 6 eine Korrektur. Für die Inanspruchnahme eines Haftenden ist zudem der Erlass eines gesonderten Haftungsbescheides erforderlich (§ 191 AO). Gesamtschuldner haften insoweit nicht für die Gesamtschuld, sondern sind Gesamtschuldner.

Durch Art. 1 Abs. 7 wird die Zusammensetzung der Gebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung für private Haushaltungen um die Nutzungsgebühr für den Bioabfallbehälter je Nutzer ergänzt, da mit der Einführung der Bioabfallsammelbehälter die entsprechende Nutzungsgebühr Bestandteil der Gebühren für private Haushaltungen sein wird. Zudem soll durch Art. 1 Abs. 7, 8, 16, 21, 22, 25 und 35 der Begriff Grundgebühr in der gesamten Satzung durch den Begriff Festgebühr ersetzt werden. Hierdurch wird eine höhere Flexibilität in der Gebührenkalkulation erreicht, da in den Ansatz einer Festgebühr höhere variable Kosten einfließen dürfen als in den Ansatz einer Grundgebühr.

Für die Biogutsammlung über die Bioabfallsammelbehälter wurde je Einwohner ein Vorhaltevolumen von wöchentlich 10 l und damit ein Vorhaltevolumen von 520 l jährlich der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt. Die zeitraumabhängigen Kosten für die Bioabfallsammlung wurden in der Festgebühr verrechnet. In die Benutzungsgebühr sind die anteiligen mengenabhängigen Kosten für die Verwertung und Sammlung des Bioabfalls sowie die anteiligen Behälterkosten und die Kosten des Behälterdienstes verrechnet worden. In die Behältergebühr sind die anteiligen zeitraum- und mengenabhängigen Kosten für die Verwertung und Sammlung des Bioabfalls sowie die anteiligen Behälterkosten und die Kosten des Behälterdienstes verrechnet worden. Unabhängig von der Anzahl der Leerungen soll eine personenbezogene Nutzungsgebühr gegenüber den die Biotonne tatsächlich nutzenden Personen erhoben werden. Bei Nutzung von Zusatzvolumen soll je nach Behältergröße eine behälterbezogene Nutzungsgebühr erhoben werden. Die entsprechenden rechtlichen Regelungen fließen über Art. 1 Abs. 10 und 11 der Änderungssatzung in die Abfallgebührensatzung ein.

An einen 120 Liter Bioabfallsammelbehälter können maximal 6 Personen angeschlossen werden. Dies ergibt sich aus der Leerungshäufigkeit von 26 Leerungen jährlich multipliziert mit dem Volumen des Behälters von 120 Liter dividiert durch das Mindestvorhaltevolumen von 520 Liter pro Person und Jahr.

An den 240 Liter Behälter können demzufolge maximal 12 Personen angeschlossen werden. Die gemeinsame Nutzung mehrere Haushalte auf ein und demselben Grundstück ist möglich.

Durch Art. 1 Abs. 12 und 13 wird geregelt, dass das Mindestvorhaltevolumen für Restabfälle auf 240 l je Nutzer eines Bioabfallsammelbehälters und Jahr reduziert wird. Die Regelung soll die Gleichbehandlung mit den Eigenkompostierern sicherstellen.

Durch Art. 1 Abs. 14 soll erstmals eine Regelung in die Abfallgebührensatzung aufgenommen werden, die die Erhebung einer entsprechenden Leerungsgebühr für einen Restabfallbehälter gleicher Größe vorsieht, wenn ein Behälter für PPK, Leichtverpackungen oder Biogut aufgrund enthaltener Störstoffe als Restabfall zur Abfuhr bereitgestellt wird.

Durch Art. 1 Abs. 15 soll die Regelung zur „Nachbarschaftstonne“ aus der Gebührensatzung entnommen werden, da sie systematisch keine Regelung des Gebührenmaßstabs darstellt. Sie soll inhaltsgleich über die 6. Änderungssatzung in die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des UHK aufgenommen werden.

Durch Art. 1 Abs. 18 soll die Gebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Bring- und Holsystem für andere Herkunftsbereiche den Gebühren der privaten Haushaltungen angepasst werden. Bisher wurden bei Neuanschluss an die kommunale Abfallentsorgung 26 Leerungen pro Jahr und Behälter festgesetzt und die Vorauszahlung hierauf erhoben. Für das Folgejahr wurden die jeweils im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen als Maßstab festgesetzt. Die Festsetzung von Vorauszahlungen für 26 Leerungen im Jahr geht über das Mindestvorhaltevolumen von 400 l je EGW im Jahr weit hinaus. Diese Festsetzung von Vorauszahlungen ist unangemessen. Die Regelungen sind deshalb rechtswidrig und sollen aus der Satzung entfernt werden. Die Berechnung der Vorauszahlungen soll nunmehr analog zu den privaten Haushaltungen bezogen auf das Mindestvorhaltevolumen von 400 l/EGW/Jahr und die genutzte Behältergröße erfolgen.

Mit Art. 1 Abs. 19 soll durch die Einfügung des Begriffes „grundsätzlich“ klargestellt werden, dass es für die Gebührenfestsetzung für andere Herkunftsbereiche ausnahmsweise beachtlich sein kann, ob der Gewerbetreibende mit seinem Privathaushalt auf demselben Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt. Dies ist dann der Fall wenn eine gemeinsame Nutzung des Restabfallbehälters des privaten Haushaltes erfolgt.

Durch Art. 1 Abs. 21 soll in diesem Fall gegenüber dem Gewerbetreibenden nur die Festgebühr erhoben werden.

Durch Art. 1 Abs. 20 sollen die Regelungen zur „Nachbarschaftstonne“ Gewerbetreibender der Satzung entnommen werden, da sie systematisch keine Regelungen des Gebührenmaßstabs darstellen. Sie sollen inhaltsgleich über die 6. Änderungssatzung in die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des UHK aufgenommen werden.

Durch Art. 1 Abs. 22 bis 30 sollen auf Grundlage der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation der ECONUM Unternehmensberatung GmbH die neuen Gebühren in die Abfallgebührensatzung einfließen. Die erhöhte Festgebühr für Einwohner, die keinen Behälter für die Sammlung von Papier, Pappe und Karton nutzen, soll es zukünftig nicht mehr geben. Die blauen Behälter wurden den Haushalten flächendeckend zur Verfügung gestellt. Aufgrund des großen Volumens, welche die Verpackungen einnehmen, nimmt die Bestellung von blauen Behältern zu. Die getrennte Sammlung von PPK über die blauen Behälter muss deshalb nicht mehr über einen Gebührenanreiz erfolgen.

Die Festgebühren pro Person steigen von 13 € pro Person und Jahr auf 17,04 € pro Person und Jahr. Die Leerungsgebühren sinken pro Leerung eines 60 l MGB von 2,70 € auf 2,13 € pro Leerung, eines 80 l MGB von 3,30 € auf 2,84 €, eines 120 l MGB von 4,70 € auf 4,25 € und eines 240 l MGB von 8,60 € auf 8,51 €. Die Leerungsgebühren für den 1.100 l MGB bleiben mit 39,00 € pro Leerung gleich. Nach der Gebührenkalkulation der ECONUM Unternehmensberatung GmbH sollen die Leerungsgebühren für Restabfall ab dem 01.01.2023 proportional zum Gefäßvolumen erhoben werden. Bisher erfolgte eine leicht degressive Staffelung. Ziel ist es, eine höhere Gebührengerechtigkeit zu erreichen, da die Gebühr pro Volumen immer gleich ist. Nach der Kalkulation der ECONUM Unternehmensberatung GmbH werden die Leerungsgebühren in den nächsten beiden Jahren, insbesondere durch den proportionalen Ansatz in den Behältergrößen bis 240 l, leicht sinken.

Die Kalkulation der ECONUM Unternehmensberatung GmbH ergab Nutzungsgebühren pro Person für die Nutzung eines Bioabfallbehälters in Höhe von 9,00 € pro Person und Jahr. Für die Nutzung eines Zusatzvolumens von 120 l soll eine Zusatzgebühr von 69,37 € sowie für die Nutzung eines Zusatzvolumens von 240 l eine Zusatzgebühr in Höhe von 138,73 € erhoben werden. Das zusätzliche Volumen soll über die Nutzung des größeren Behälters oder eines weiteren Behälters erreicht werden.

Für die Beseitigung von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen soll ab 01.01.2023 eine Festgebühr pro EGW von 12,24 € (bisher 12,00 €) erhoben werden. Der geringe Anstieg der Festgebühr für andere Herkunftsbereiche resultiert daraus, dass bestimmte Leistungen nur für private Haushaltungen angeboten werden, so etwa die Bioabfallentsorgung oder die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten, Altmetallen und Sperrmüll.

Nach der Gebührenkalkulation der ECONUM Unternehmensberatung GmbH sollen ab 01.01.2023 für den Erwerb eines Restabfallsackes statt 3,00 € nur 2,48 € erhoben werden.

Die Ersatzgebühren je Abfallbehälter bis 120 l Füllraum sollen von 30,00 € auf 35,00 €, mit 240 l Füllraum von 37,00 € auf 45,00 € und mit 1.100 l Füllraum von 209,00 € auf 223,00 € steigen. Die Ersatzgebühren für die Abfallbehälter wurden an die neuen Kosten für den Erwerb von Abfallsammelbehältern angepasst, welche sich im Ergebnis des aktuellsten Vergabeverfahrens für die Leistung der Beschaffung von Abfallsammelbehältern ergaben.

Die Gebühren für die Biofilterdeckel sollen wie für die Schließsysteme nach tatsächlichem Aufwand (Beschaffungspreis) festgesetzt werden.

Durch Art. 1 Abs. 32 soll die Anpassung der Begrifflichkeiten Kleinmengen gefährlicher Abfälle an § 7 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz erfolgen.

Durch Art. 1 Abs. 34 soll erstmalig in der Abfallgebührensatzung geregelt werden, dass die Gebührenschuld beim Behältertausch, der Sonderleistung des Transports, des Ersatzes von Behältern, dem Erwerb von Schließsystemen oder Biofilterdeckeln und der Entsorgung gefährlicher Abfälle für andere Herkunftsbereiche mit der Leistungserbringung entsteht. Diese Regelung ist Mindestbestandteil einer jeden Abfallgebührensatzung und fehlte bislang.

Durch Art. 1 Abs. 35 bis 37 soll aufgrund von Gerechtigkeitserwägungen die bisher bereits bestehende Möglichkeit der Gebührenbefreiung ab dem vierten Kind um weitere Möglichkeiten der Gebührenbefreiungen in besonders gelagerten Fällen ergänzt werden. Ein solcher Fall soll insbesondere bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt vorliegen. Häufig sind diese Fälle bei Au-pair Aufenthalten im Ausland. Für Au-pair Mädchen oder Jungen, die sich zumeist ein Jahr im Ausland befinden, wurden bisher Abfallgebühren erhoben, obwohl bei diesen Personen in dieser Zeit nachweislich gar kein Abfall angefallen sein kann. Dies führte zu einer ungerechtfertigten Gebührenerhebung.

Die 2. Änderungssatzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Zanker  
Landrat

Mülverstedt  
Betriebsleiterin

### **Anlagen:**

Anlage 1: 2. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises vom 13.12.2010.

Anlage 2: Nichtamtlichen Lesefassung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung im Änderungsmodus (farbig eingefügt) – nur digital

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:

Nein:

Enthaltungen: